



Marktgemeinde Maria Saal

9063 Maria Saal, Am Platzl 7

Tel. 04223/2214, Telefax: 04223/2214-23

www.maria-saal.gv.at - E-mail: maria-saal@ktn.gde.at

004-1/4/2018/GR

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** am

Mittwoch, 12. Dezember 2018, um 18:00 Uhr,

im Marktgemeindeamt Maria Saal, Sitzungssaal, 9063 Maria Saal, Am Platzl 7.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von Protokollfertigern
3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse
 - a) Resolution zur Datenschutz-Grundverordnung
 - b) Vereinbarung ASV Maria Saal
4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung
5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse
 - a) Voranschlag 2019
 - b) Mittelfristige Finanzplanung 2019-2023
 - c) Stundensätze Bauhof/Turnsäle
 - d) Kassenkredit
 - e) Diverse Finanzierungspläne
6. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht der Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 - c) Änderung des Flächenwidmungsplanes

- d) Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Meilsberg – Ortserweiterung Maria Saal 2009“ – Vereinbarung betreffend Übernahme der Aufschließungskosten
7. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht der Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 8. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht des Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 - c) Gebührenanpassungen
 - d) Übergabe Wegparzelle Nr. 356/8, KG Karnburg (72125) in das öffentliche Gut
 - e) Änderung der Parkverordnung am Hauptplatz
 9. Stellenplan 2019

II. Nicht öffentlicher Teil:

10. Personalangelegenheiten

Anwesend:

1. Bgm. Anton Schmidt – im Hause;
 2. 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig
 3. GR Josef Aberger
 4. GRⁱⁿ Erna Kronawetter
 5. GR Kurt Vintler, **entschuldigt, Ersatz:** EGR Ing. Paul Knafl,
 6. GR Ernst Ruhdorfer, **entschuldigt, Ersatz:** EGR Josef Fradler Junior
 7. GR Thomas Jordan
 8. GRⁱⁿ Erika Tolazzi
 9. GR Michael Schmid
10. 2. Vzbgm. Franz Pfaller
 11. GV Peter Pucker
 12. GR Mag. Hans Jörg Zwischenberger, **entschuldigt, Ersatz:** EGR Erich Stark
 13. GRⁱⁿ Mag^a. Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk.
 14. GR Ing. Karsten Steiner, **entschuldigt, Ersatz:** EGR Herbert Gradischnig
 15. GR Mag. Stefan Wakonig
 16. GR Alexander Lerchbaumer

17. GVⁱⁿ Mag^a. Ulrike Turrini-Hammerschlag
18. GR Mag. Heinz Christian Hammerschlag
19. GRⁱⁿ Nina Vasold **entschuldigt, Ersatz:** EGR Ing. Ernst Mülneritsch
20. GR Mag. Johann Jordan

21. GV Josef Krammer
22. GR DI Dieter Fleißner
23. GR Eduard Ruckhofer

FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach

Schriftführer: Niederschrift und Reinschrift: Ingrid Müller und Lisa Meisterl

Für den Inhalt verantwortlich:

AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde:

Es liegen keine **schriftlichen Anfragen vor.**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Anton Schmidt begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, den AL Walter Zettinig, die Finanzverwalterin Mag.^a Sarah Jannach, die Schriftführer Lisa Meisterl und Ingrid Müller sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. auf Erweiterung der Tagesordnung auf

5 f) Zinsanpassungen – neue variable Konditionen

Einstimmiger Beschluss

Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. auf Erweiterung der Tagesordnung auf

5 g) Bewertungsgutachten Liegenschaft Skreinig-Stadl

Einstimmiger Beschluss

Vzbgm. Franz Pfaller stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. auf Erweiterung der Tagesordnung auf

8 f) Nutzung von öffentlichem Gut der Marktgemeinde Maria Saal, Parz. Nr. 1920/1, KG Maria Saal, Ansuchen OKET Besitz- und Vermietungs GmbH, GF Thomas Holzer, Mageregger Straße 63/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 24.07.2018

Einstimmiger Beschluss

2. Bestellung von Protokollfertigern

Zu Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden **Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig** und **GVⁱⁿ Mag.^a Ulrike Turrini-Hammerschlag** vom Bürgermeister bestellt.

3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse

a) Resolution zur Datenschutz-Grundverordnung

Mit Schreiben vom 28.10.2018 ersucht die Gemeinde Fresach um den Beschluss der nachstehenden Resolution an die österreichische Bundesregierung, Bundeskanzler Sebastian Kurz:

„Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, auf die Europäische Kommission einzuwirken, das die derzeit bestehende Datenschutz-Grundverordnung wieder auf ein praxisnahes Maß reduziert wird, damit in Zukunft Bürgerfreundlichkeit auch ohne großem Mehraufwand an Dokumenten (Bürokratie) möglich ist und auch Transparenz gelebt werden kann.“

Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge die Resolution wie vorgetragen beschließen.

Mehrheitsbeschluss 21/2

**GV Mag. Ulrike Turrini-Hammerschlag und EGR Ing. Ernst Mülneritsch
dagegen**

b) Vereinbarung ASV Maria Saal

Es liegt der Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Maria Saal/ASV Maria Saal und Frau Mag. Waltraude Domitrowitsch vor. Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat die vorliegende Vereinbarung. Eine schriftliche Zustimmung der

Wiener Anwaltskanzlei, die Frau Mag. Waltraude Domitrowitsch vertritt, liegt derzeit aber noch nicht vor.

Weiters berichtet der Bürgermeister über das Schreiben vom 26.11.2018, vom ASV Maria Saal, welches verlesen wird.

4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

a) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR DI Dieter Fleißner berichtet über die am 10.12.2018 stattgefundene Kontrollausschusssitzung.

5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse

a) Voranschlag 2019, Verordnung

Der Finanzreferent Ing. Klaus Poscharnig und die Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach erläutern dem Gemeinderat den Voranschlag 2019. Jeder Fraktion wurde der Voranschlag am 06.12.2018 im Zuge der Gemeindevorstandssitzung zur Verfügung gestellt. Weiters wird den Gemeinderatsmitgliedern vom Referenten zur Kenntnis gebracht, dass der Voranschlag 2019 und der mittelfristige Finanzplan 2019 bis 2023 von den zuständigen Fachbeamten der Abteilung 3 – Gemeinden beim Amt der Kärntner Landesregierung auf seine Richtigkeit sowie auf die sachliche und zahlenmäßige Zuordnung überprüft und für in Ordnung befunden wurde.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal beschließt in der Sitzung vom 12.12.2018, Zahl: 004-1/4/2018/GR nachstehende Verordnung:

ENTWURF V E R O R D N U N G 900-2/VA/1/2019

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 3/2015, wie folgt festgestellt:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe Ausgaben	€	7.791.000,00
Summe Einnahmen	€	7.791.000,00

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€	0
Summe Einnahmen	€	0

c) Gesamtausgaben	€	7.791.000,00
Gesamteinnahmen	€	7.791.000,00

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 der Kärnter Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl Nr 2/1999, zuletzt geändert durch LGBl 3/2015, zuletzt geändert mit LGBl Nr 3/2015, wie folgt festgesetzt:

1) Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann durch den Gemeinderat bestimmt werden, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen.

2) Die Deckungsfähigkeit kann nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben. Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, kann durch den Gemeinderat bestimmt werden, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit). Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

4) Nachstehende Voranschlagsstellen (Posten) sind deckungsfähig:

Postenklasse	000000	bis	050000
Postenklasse	400000	bis	459999
Postenklasse	500000	bis	599999
Postenklasse	610000	bis	639999
Postenklasse	720000	bis	729999
Postenklasse	750000	bis	779999

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2017 außer Kraft.

§ 4 Erläuterungen

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 konnte trotz steigender Kostenbelastungen (Krankenanstalten, Soziales und Pensionsfonds) ausgeglichen erstellt werden.

§ 5 Ermittlung der Voranschlagsbeträge

- 1) Die zu veranschlagenden Beträge wurden, soweit dies an Hand von Unterlagen möglich war, errechnet, ansonsten gewissenhaft geschätzt.
- 2) Dem Voranschlag wurde das sachlich begründete, einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechende Erfordernis des Finanzjahres zu Grunde gelegt.
- 3) Die Voranschlagsbeträge sind derart aufzurunden oder abzurunden, dass sie durch hundert teilbar sind.

Weitere Feststellungen:

a) Stellenplan

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2018 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

b) Kassenkredit

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12.12.2018 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassenkredite bis zum Höchstausmaße von 1/6 der Einnahmen des Ordentlichen Haushaltes aufnehmen kann.
Der Kassenkreditrahmen 2019 beträgt € 1,150.000,00.

c) Wirtschaftshof

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12.12.2018 die Stundensätze für Bauhofleistungen und Turnsäle 2019 beschlossen.

GV Josef Krammer: Die Freiheitliche Fraktion wird dem Voranschlag 2019 zustimmen. Allerdings wird die Freiheitliche Fraktion jedoch den Nachtragsvoranschlag sehr genau auf Änderungen und Anpassungen überprüfen.

Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung „Voranschlag 2019“ beschließen.

Einstimmiger Beschluss

b) Mittelfristige Finanzplanung 2019-2023

Der Finanzreferent Ing. Klaus Poscharnig und die Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach erläutern dem Gemeinderat den Mittelfristigen Finanzplan 2019-2023.

Antrag des Referenten Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung für den „Mittelfristigen Finanzplan 2019-2023“ beschließen.

Einstimmiger Beschluss

c) Stundensätze Bauhof/Turnsäle

<u>Stundensätze Bauhof/Turnsäle</u>		
<u>ab 01.01.2019</u>		
Personal (pro Stunde)		
Personalstunde	EUR	30,00
Personalstunde extern	EUR	45,00
Maschinen (pro Stunde)		
Unimog U400	EUR	56,00
Steyr Kompakt	EUR	32,40
Schneepflug	EUR	22,00
Kehrmaschine-Neu	EUR	22,00
Mähgerät	EUR	30,00
Spülgerät-Neu	EUR	11,00
Spülgerät-Alt	EUR	11,00
Frontlader	EUR	12,00
Kipper	EUR	9,00
Schneidegerät	EUR	11,00
Streugerät-Unimog	EUR	10,00
Streugerät-Steyr	EUR	10,00
Schneefräse	EUR	14,00
Rüttelplatte	EUR	8,00
Stromaggregat	EUR	8,00
Motorsense	EUR	7,00
Motorsäge	EUR	10,00

Laubgebläse	EUR	10,00
Rasenmäher	EUR	10,00
Fahrzeuge (pro km)		
Fiat-Doblo	EUR	0,50
Fiat-Talento	EUR	0,60
Unimog U400	EUR	0,70
Steyr Kompakt	EUR	0,60
Benützungs- und Betriebskostensätze Turnsäle		
Volksschule Maria Saal	EUR	10,00 pro angefangenen Monat
Alte Volksschule Karnburg-Lind	EUR	10,00 pro angefangenen Monat
Alte Volksschule St. Michael/Z.	EUR	10,00 pro angefangenen Monat

Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Stundensätze Bauhof/Turnsäle wie vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

d) Kassenkredit

GV Peter Pucker erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Die Höhe des Kassenkredites richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Voranschlages/Nachtragsvoranschlages. Die derzeit gesetzlich mögliche Rahmenhöhe für den Kassenkredit beträgt gemäß § 35 Abs. 2 K-GHO idgF ein Sechstel der Einnahmen des Ordentlichen Haushalts.

Folgende Bankinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen:

- Uni Credit Bank Austria AG
- Austrian Anadi Bank AG
- BAWAG P.S.K. AG
- Kärntner Sparkasse AG
- BKS Bank AG
- Raiffeisen Landesbank Kärnten

Darlehensvolumen EUR 1,150.000,00

Nr.	Kreditinstitut	Variable Verzinsung	Fixe Verzinsung
1	BAWAG PSK AG	0,38% p.a. (3 Mon. EURIBOR)	

	Georg-Coch-Platz 2 1018 Wien Per Post	Keine Bearbeitungsgebühr keine Bereitstellungsgebühr	
2	Austrian Anadi Bank AG Domgasse 5 9020 Klagenfurt Per Post		0,500% p.a. Einmalige Bearbeitungsgeb. € 200,00 Bereitstellungsgeb. 0,40% p.a. (entfällt ab durchschn. Auslastung von 50% p.a.)
3	Kärntner Sparkasse AG Neuer Platz 14 9020 Klagenfurt am Wörthersee Per Post		0,59% p.a. Keine Bearbeitungsgeb., Keine Bereitstellungsgeb.
4	Unicredit – Bank Austria AG Burggasse 4 9020 Klagenfurt Per Post	0,85% p.a. (3 Mon. EURIBOR), Keine Bearbeitungsgebühr, keine Bereitstellungsgebühr	
5	BKS Bank AG Dr. Arthur-Lemisch-Platz 5 9020 Klagenfurt Persönlich abgegeben	0,59% p.a. (6 Mon. EURIBOR) Keine Bearbeitungsgebühr, keine Bereitstellungsgebühr	

Das Angebot der BAWAG PSK AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, wird angenommen.

Antrag des Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Rahmen für den Kassenkredit für das Jahr 2019 in der derzeit gesetzlich möglichen Höhe gemäß § 35 Abs. 2 K-GHO von einem Sechstel der Einnahmen des Ordentlichen Haushalts genehmigen.

Einstimmiger Beschluss

GV Peter Pucker nimmt wieder an der Gemeinderatssitzung teil.

e) Diverse Finanzierungspläne

Einleitend wird festgehalten, dass die nachstehenden beiden Einzelinvestitions- und Finanzierungspläne gemäß dem Mail vom 11.12.2018 von Herrn Stefan Slanitsch,

MSC, Koordination wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und kommunales Haushaltswesen, in der vorgelegten Entwurfsform vom Gemeinderat beschlossen werden können.

Finanzierungsplan „WLV-Projekt Pörtschacher Bach“

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020 - 2021	2022	2023
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	292.600		73.800	157.300		61.500
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Planungsleistungen						
Maschinen/masch.Anlagen						
Fahrzeug						
Gesamtkosten	292.600		73.800	157.300	-	61.500

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr					
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Euro Beträgen					
Vermögensveräußerungen							
Sonderrücklagen (Entnahmen)							
Schuldaufnahmen (Darlehen)							
Bundesmitten (Förderung)							
Landeszuschüsse/ -beiträge (Kärntner Reg.-F.)	57.800				57.800		
Bedarfszuweisungsmittel	156.200		50.000	30.000	30.000		46.200
Zuschüsse (Beiträge) Dritter							
BZ außerhalb d. Rahmens (25% WLV Förderung)	73.300		18.500	20.000	19.400		15.400
SBZ Mittel							
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)							
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	5.300		5.300				
Gesamtsummen	292.600	-	73.800	50.000	107.200	-	61.600

Antrag des Finanzreferenten Vzbqm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan „WLV-Projekt Pörtschacher Bach“ wie vorgetragen, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Finanzierungsplan „Generalsanierung, Um- und Zubau Sportanlage SK Maria Saal“ – ALT

GV Peter Pucker erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befähigt und verlässt den Sitzungssaal.

Dieser Finanzierungsplan wurde am 28. August 2017 im Gemeinderat beschlossen.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	421.000	145.000	276.000			
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Planungsleistungen						
Maschinen/masch.Anlagen						
Fahrzeug						
Gesamtkosten	421.000	145.000	276.000	-	-	-

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
		in Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)						
Land Kärnten-Sportreferat	105.300	36.300	69.000			
Eigenleistung SK Maria Saal	44.000	15.100	28.900			
Eigenmittel SK Maria Saal	32.000	11.000	21.000			
Zuschüsse Dritter ASKÖ,KFV	29.300	10.100	19.200			
BZ-Mittel a.R.(KBO 30%)	82.800		82.800			

SBZ Mittel						
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)						
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	127.600	72.500	55.100			
Gesamtsummen	421.000	145.000	276.000	-	-	-

Finanzierungsplanabänderung „Generalsanierung, Um- und Zubau Sportanlage SK Maria Saal“ - NEU

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	414.800	301.100	67.700	46.000		
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Planungsleistungen						
Maschinen/masch.Anlagen						
Fahrzeug						
Gesamtkosten	414.800	301.100	67.700	46.000	-	-

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
		in Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)						
Land Kärnten-Sportreferat	103.700	35.000	50.000	18.700		
Eigenleistung SK Maria Saal	44.000	44.000				
Eigenmittel SK Maria Saal	32.000		32.000			
Zuschüsse Dritter ASKÖ, KFV	23.100	10.500	7.600	5.000		
BZ-Mittel a.R.(KBO 30%)	52.500			52.500		
SBZ Mittel						
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)						
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	159.500	72.500	55.100		24.000	7.900

Gesamtsummen	414.800	162.000	144.700	76.200	24.000	7.900
---------------------	---------	---------	---------	--------	--------	-------

Antrag des Finanzreferenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Abänderung des Finanzierungsplans „Generalsanierung, Um- und Zubau Sportanlage SK Maria Saal“ wie vorgetragen, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

GV Peter Pucker nimmt wieder an der Gemeinderatssitzung teil.

f) Zinsanpassungen, neue variable Konditionen

Von der Austrian Anadi Bank liegt ein Angebot für die Senkung des Zinssatzes von bestehenden Darlehen vor. Darüber ist eine Zusatzvereinbarung abzuschließen.

Antrag des Vzbgm. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Unterfertigung der Zusatzvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der Maria Saal Infrastruktur und Beteiligungsgesellschaft (BIG) über die Zinsanpassung –neue variable Konditionen mit der Austrian Anadi Bank beschließen.

Einstimmiger Beschluss

g) Bewertungsgutachten Liegenschaft Skreinig-Stadl

Von Herrn Alois Maier, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Immobilien, Trattenweg 6, 9063 Maria Saal, liegt ein Bewertungsgutachten vom 17.09.2018 über die Parzelle 1437, KG 72140, Maria Saal (Skreinig Stadl, Maria Saaler Berg Weg) über EUR 280.000,00 vor.

GVⁱⁿ Mag.^a Ulrike Turrini-Hammerschlag: Regt an den Skreinig-Stadl als Veranstaltungsort zu nutzen und meint, dass man es bereuen wird ihn zu veräußern. Man könnte ihn mit wenig finanziellen Mitteln wieder sanieren.

GR Mag. Christian Hammerschlag: Verweist darauf hin, dass für dieses Gebäude bereits sehr viele öffentliche Gelder aufgewendet wurden.

Vzbgm. Ing Klaus Poscharnig: Für die notwendige Sanierung ist kein Geld vorhanden.

GVⁱⁿ Mag.^a Ulrike Turrini-Hammerschlag: Man darf nicht immer alles von Geld abhängig machen.

Antrag des Vzbgm. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Veräußerung der Liegenschaft Skreinig-Stadl beschließen.

Mehrheitsbeschluss 17/6
Grüne, GR Mag. Stefan Wakonig und GRⁱⁿ Mag.^a Bronwen Arbeiter-Weyrer
dagegen

6. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse

a) Bericht der Referenten

Der Referent Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig berichtet über die Friedhofspflege und das Projekt „Bienenwies'n“.

Der Referent Vzbgm. Franz Pfaller berichtet über die Rückstellung der Anpassung der Müllgebühren.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Nachdem seit der letzten Gemeinderatssitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden hat entfällt der Bericht.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes

01/2018

Umwidmung des Grundstücks Parz. Nr. 232 z.T., KG Maria Saal (72140) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – im Dorfgebiet im Gesamtausmaß von 1.270 m² (Dörfler)

Die positive Vorprüfung (mit Auflagen) vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, liegt vor.

Die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes Parz.Nr. 232, KG Maria Saal (72140), erfolgt gemäß vorliegender Skizze des Ingenieurbüro Herbert Michl, Maria Saaler Berg Weg 15, 9063 Maria Saal, vom 12.11.2018.

Die Kundmachung Zahl: 0313/1/2018/FläWi wurde vom 10.10.2018 bis einschließlich 07.11.2018 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Antrag des Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen 01/2018, Grundstück Parz. Nr. 232 z.T. , KG Maria Saal (72140), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet im Gesamtausmaß von 1.270 m² die Zustimmung erteilen und gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren und die Vereinbarung über den Ersatz von sämtlichen Anschließungskosten beschließen.

Einstimmiger Beschluss

02/2018

Umwidmung der Grundstücke Parz. Nr. 1115/1 z.T. und 1117 z.T., beide KG Maria Saal (72140) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 2.300 m² (Huditz-Dobernig)

Die positive Vorprüfung (mit Auflagen) vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, liegt vor.

Die Kundmachung Zahl: 0313/1/2018/FläWi wurde vom 10.10.2018 bis einschließlich 07.11.2018 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Das vorliegende Erschließungs- und Parzellierungskonzept des Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt, vom 7.11.2018, ist integrierter Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Antrag des Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen 02/2018, Grundstücke Parz. Nr. 1115/1 z.T. und 1117 z.T., beide KG Maria Saal (72140), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 2.300 m² die Zustimmung erteilen und gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren und die Vereinbarung über den Ersatz von sämtlichen Anschließungskosten beschließen.

Einstimmiger Beschluss

03/2018

Umwidmung der Grundstücke Parz. Nr. 1545/3 z.T. und 1545/1 z.T., beide KG Maria Saal (72140) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Gesamtausmaß von 640 m² (P. Knafl)

Da die geforderte abschließende Stellungnahme des Amts der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz, noch nicht vorliegt, kann die Beschlussfassung erst in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

05/2018

Umwidmung des Grundstücks Parz. Nr. 1099 z.T., KG Kading (72124) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 2.500 m² (E. Auer)

Die positive Vorprüfung (mit Auflagen) vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, liegt vor.

Die Kundmachung Zahl: 0313/1/2018/FläWi wurde vom 10.10.2018 bis einschließlich 07.11.2018 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Antrag des Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen 05/2018, Grundstück Parz. Nr. 1099 z.T., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 2.500 m² die Zustimmung erteilen und gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren und die Vereinbarung über den Ersatz von sämtlichen Anschließungskosten beschließen.

Einstimmiger Beschluss

08/2018

Umwidmung des Grundstücks Parz. Nr. 1171/7 z.T., KG Maria Saal (72140) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 1.930 m² (A. Lintsche)

Die positive Vorprüfung (mit Auflagen) vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, liegt vor.

Die Kundmachung Zahl: 0313/1/2018/FläWi wurde vom 10.10.2018 bis einschließlich 07.11.2018 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Antrag des Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen 08/2018, Grundstück Parz. Nr. 1171/7 z.T., KG Maria Saal (72140), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 1.930 m² die Zustimmung erteilen und gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und

Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren und die Vereinbarung über den Ersatz von sämtlichen Anschließungskosten beschließen.

Einstimmiger Beschluss

d) Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Meilsberg – Ortserweiterung Maria Saal 2009“ – Vereinbarung betreffend Übernahme der Anschließungskosten

Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der ETEC Bioenergie GmbH hinsichtlich der Erstattung der Anschließungskosten wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Mag. Horacek ausgearbeitet. Der Referent erläutert dem Gemeinderat den Inhalt dieser Vereinbarung.

EGR Ing. Ernst Mülneritsch erklärt sich für befangen und wird vertreten von EGR Ruth Gerl, MSc.

GVⁱⁿ Mag.^a Ulrike Turrini-Hammerschlag:

Die Grünen Maria Saal erteilen der Vereinbarung über die Neuregelung der Anschließungskosten zwischen der ETEC Bioenergie und der Marktgemeinde Maria Saal keine Zustimmung aus mehreren Gründen:

1. Das staatsanwaltliche Gutachten von Dipl.Ing. Heigl-Tötsch hat vor Jahren das ÖEK der Marktgemeinde Maria Saal als rechtswidrig erkannt. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat die Gemeinde mehrfach aufgefordert, sich mit den in diesem Gutachten betreffend die Flächen in Sagrad und Meilsberg erhobenen Vorwürfen auseinanderzusetzen. Dies ist nicht geschehen, die Baulandwidmung in Meilsberg beruht auf einem rechtswidrigen ÖEK.
2. Die Vereinbarung mit der ETEC Bioenergie birgt für den Fall, dass Arbeiten zur Errichtung der Infrastruktur durchgeführt werden solange keine Bankgarantie vorliegt, für die Gemeinde als Auftraggeberin das Risiko, auf den Kosten sitzen zu bleiben. Die wirtschaftliche Situation der ETEC Bioenergie GmbH scheint schwierig zu sein. Die Bilanz 2016 weist Verluste und hohe Verbindlichkeiten auf (Quelle: Auszug aus dem Firmenbuch, Internet).
Der Termin für die Abgabe der Bilanz 2017 wäre der 30.9.2018 gewesen. Sie ist bis zum 9.12.2018 nicht beim Firmenbuch eingelangt.
3. Die Kostenschätzung des Ing. Herbert Michl über die Errichtung der Anschließungsstraße incl. Infrastruktur (Zone Ib + 1 Parzelle Ia) erscheint zu niedrig. Es muss auch für die bestehende Straße entlang von 7 Parzellen der Zone Ia ein Konzept für die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer erstellt und realisiert werden (Auflage zur Kundmachung der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Meilsberg, Ortserweiterung Maria Saal 2009 vom 15.12.2009).

4. Es stellt sich die Frage, in wie weit man sich darauf verlassen kann, dass die ETEC Bioenergie GmbH ihr behördlicherseits auferlegten Verpflichtungen nachkommt.

Die Gesellschaft ist der ihr seitens der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt auferlegten Verpflichtung, die als Ersatz für den 2017 gerodeten Wald festgelegte Fläche aufzuforsten, nicht nachgekommen. Die Fläche hätte bis Juni 2018 aufgeforstet werden müssen. Die Aufforstung ist nicht erfolgt. Ich erinnere daran, dass im Genehmigungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung darauf hingewiesen wird, dass die Zustimmung der Forstbehörde zur Umwidmung nur unter der Bedingung erteilt wurde, dass eine Ersatzaufforstung erfolgt. Die Auflage des Genehmigungsbescheides ist nicht erfüllt, es wäre die Frage zu klären, ob wegen der unterlassenen Ersatzaufforstung der Genehmigungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung überhaupt noch Gültigkeit hat.

Fragen:

1. Die Beibringung einer aufrechten Bankgarantie über die Finanzierung der Aufschließungskosten durch den Grundbesitzer ist ein Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 8.5.2014 über die „Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Meilsberg – Ortserweiterung Maria Saal 2009“. Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung bestätigt bzw. die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Meilsberg genehmigt.

Wurde die Frage geklärt, ob die gegenständliche Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der ETEC Bioenergie GmbH, da sie vom ursprünglichen Beschluss abweicht, nicht im Widerspruch zum Genehmigungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung steht und ob die Vereinbarung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung bedarf?

2. Wurde die Frage geklärt, ob mit der gegenständlichen Vereinbarung ein Präzedenzfall geschaffen wird, der es Grundstückseigentümern ermöglicht, bei sämtlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen bzw. Baulandwidmungen im Gemeindegebiet dieselbe Vorgangsweise einzufordern?

Wurde die Frage geklärt, was dies gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufschließung von Flächenwidmungs- und Bebauungsprojekten bzw. von als Bauland gewidmeten Flächen bedeutet?

3. Hat diese Vereinbarung Einfluss auf die bestehende Bebauungsverpflichtung, und wenn ja, welche Auswirkung hat sie darauf?

Diese Fragen werden rechtlich geklärt werden, - im Jänner eine GR-Sitzung dazu

7. Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse

a) Bericht der Referenten

Der Bürgermeister Anton Schmidt berichtet über die geplante Sanierung des Bewegungsspielplatzes beim Haus des Kindes.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR Hansjörg Zwischenberger ist für die heutige Sitzung entschuldigt, daher entfällt der Bericht.

8. Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse

a) Bericht des Referenten

Der Referent Franz Pfaller berichtet über die von ihm besuchte Veranstaltung über die Wasserversorgung Mittelkärnten in Feldkirchen und die Vergabe der Betriebsführung Wasser an das IB Herbert Michl.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR Josef Aberger berichtet über die am 27.11.2018 stattgefundenene Ausschusssitzung.

c) Gebührenanpassung

Die vorliegenden Verordnungen wurden vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, bereits geprüft und genehmigt.

Der Referent Vzbgm. Franz Pfaller erläutert dem Gemeinderat die vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, genehmigte Verordnungsänderung (03-KL 32-23/4-2018 vom 03.12.2018) über die **Wasserbezugsgebührenverordnung**.

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12.12.2018, Zahl 004-1/4/2018/GR mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemein Gemeinordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 25/2017 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2019:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 103,92

§ 4 Benützungsgebühr

1. Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
2. Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

3. Der Gebührensatz beträgt

- a. von 01.01.2019 bis 31.03.2019 **EUR 1,35 pro Kubikmeter**
- b. ab 01.04.2019 **EUR 1,63 pro Kubikmeter**

4. Bis zur Installierung einer Wasseruhr (bei Rohbauten oder unbebauten Grundstücken, die einen Wasseranschluss besitzen) wird eine jährliche Baupauschale von 100 m³ mittels Baubescheid vorgeschrieben.

5. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 24 Kärntner – Gemeindegewässerversorgungsgesetz K-GWVG).

§ 5

Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandsnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.
3. Bei Wasserbezug ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
4. Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandsnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

1. Die Wasserbezugsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
3. In jenen Fällen, in denen eine Berechnung nach Abs. 2 mangels Bemessungsgrundlage nicht möglich ist, wird der voraussichtliche Jahresbetrag geschätzt.
4. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
5. Die Abrechnung der Jahresbezugsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
6. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 15.12.2017, Zahl: 810-4/2018/WG, außer Kraft.

GV Josef Krammer: Die Freiheitliche Fraktion wird der Erhöhung nicht zustimmen, da eine Erhöhung von über 20% in einer so kurzen Zeit zu viel ist. Da es schließlich ein Versäumnis der Gemeinde war keine Indexanpassungen vorzunehmen.

Antrag des Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Wasserbezugsgebührenverordnung wie vorgetragen beschließen.

**Mehrheitsbeschluss 20/3
FPÖ dagegen**

Der Referent Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig erläutert dem Gemeinderat die vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, genehmigte Verordnungsänderung (03-KL 32-29/1-2018 vom 07.12.2018) über die **Friedhofsgebührenverordnung**.

Zahl: 817-0/2019/FG

ENTWURF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12.12.2018, Zahl: 004-1/4/2018/GR, mit der Friedhofs- und Aufbahrungshallegebühren ausgeschrieben werden

(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß § 17, (3) Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 sowie § 10 Abs. 2 lit. 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Aufbahrungshalle (Oktagon) in Maria Saal sowie für die Grab- und Urnenstättenbenützung auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Maria Saal werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

- | | | |
|---|-----|--------|
| 1. Benützungsgebühr für eine Aufbahrung im Oktagon: | EUR | 100,00 |
| 2. Grabbenützungsgebühren auf die Dauer von 10 Jahren: | | |
| Grabplatz – 2,20 m lang und 1,0 m breit (pro Laufmeter) | EUR | 120,00 |
| Urnennischenplatz (pro Urnennische) | EUR | 500,00 |
| 3. Jährliche Friedhofserhaltungsgebühr | EUR | 15,00 |

§ 2

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger für die im § 1 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhof- und Urnenstättenordnung der Marktgemeinde Maria Saal der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstelle.

§ 3

Fälligkeit

Die im § 1 angeführten Grabbenützungsgebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden.

§ 4

Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührenverordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofsgebührenverordnung des Gemeinderates vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017/GR, außer Kraft.

Antrag des Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenverordnung wie vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Der Referent erläutert dem Gemeinderat die vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, genehmigte Verordnungsänderung (03-KL 32-22/6/2018 vom 03.12.2018) über die **Kanalgebührenverordnung**.

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12.12.2018, Zahl 004-1/4/2018/GR, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

1. Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für

diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2019:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 213,29

§ 4

Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt
 - a. von 01.01.2019 bis 31.03.2019 **EUR 2,88 pro m³**
 - b. ab 01.04.2019 **EUR 3,11 pro m³**
3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der Bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 24 Kärntner – Gemeindewasserversorgungsgesetz K-GWVG).

§ 5

Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
3. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

1. Die Benützungsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
3. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
4. Die Abrechnung der Jahresbenützungsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
5. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2017, Zahl 811-6/2018/KG außer Kraft.

Antrag des Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung wie vorgetragen beschließen.

**Mehrheitsbeschluss 21/2
GV Josef Krammer und GR Eduard Ruckhofer dagegen**

d) Übergabe Wegparzelle Nr. 356/8, KG Karnburg (72125) in das öffentliche Gut

Vzbgm. Pfaller berichtet über den Antrag der Mitglieder der Weggemeinschaft und Eigentümer der Parzelle Nr. 356/8, KG Karnburg, vom 11.8.2018, um Übergabe der Wegparzelle in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal sowie die positive Stellungnahme des Herrn ASV Ing. Ferdinand Spielberger vom 27.11.2018.

Antrag des Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die kostenlose und lastenfreie Übernahme der Wegparzelle Nr. 356/8, KG Karnburg (72125), im Ausmaß von 592 m², in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal grundsätzlich beschließen. Die Gesamtkosten für die Errichtung eines notariellen Schenkungsvertrages sowie aller Nebenkosten etc. zwischen Antragsteller und der Marktgemeinde Maria Saal sind durch die Antragsteller zu übernehmen.

e) Änderung der Parkverordnung am Hauptplatz

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12.12.2018, Zahl: 004-1/4/2018/GR, mit welcher im Ortsgebiet von Maria Saal am Hauptplatz nachfolgend angeführte Halte- und Parkverbote sowie Kurzparkzonen verfügt werden

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit den §§ 24, 25, 43, 44, 51, 52, 54, 89a und 94d Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 42/2018, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot am Hauptplatz

Am Hauptplatz auf der Parzelle Nr. 1920/1, KG Maria Saal, öffentliches Gut, wird ein „Halte- und Parkverbot“ mit der Zusatztafel „Gilt für den gesamten Platz ausgenommen gekennzeichnete Parkplätze (Kurzparkzone) und private Flächen“, verordnet.

Dieser Paragraph tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 b) „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 2

Behindertenparkplatz und Parkplatz für Polizeifahrzeuge (Beilage 3)

Für den gekennzeichneten PKW-Stellplatz östlich des Gebäudes Hauptplatz 7, Baufläche 100, KG Maria Saal bzw. westlich des Gebäudes Hauptplatz 9, Baufläche 104/2, KG Maria Saal, wird ein „Halten und Parken verboten“, mit der Zusatztafel

„ausgenommen Behindertenfahrzeuge“ gemäß § 54 lit. h, StVO 1960, i.d.g.F., verordnet.

Für den gekennzeichneten PKW-Stellplatz östlich des Gebäudes Hauptplatz 7, Baufläche 100, KG Maria Saal bzw. westlich des Gebäudes Hauptplatz 9, Baufläche 104/2, KG Maria Saal, wird ein „Halten und Parken verboten“, mit der Zusatztafel „ausgenommen Polizeifahrzeuge“ gemäß § 54, StVO 1960, i.d.g.F., verordnet.

§ 3

Kurzparkzonen

Im Ortsgebiet von Maria Saal am Hauptplatz dürfen in markierten Kurzparkzonen Kraftfahrzeuge werktags zwischen Montag und Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr nur während einer Dauer von drei (3) Stunden geparkt werden.

§ 4

Kurzparkzonen gelten generell an der Stelle, wo das Vorschriftzeichen gemäß § 52 Ziff. 13d, „Kurzparkzone“ StVO 1960, i.d.g.F., aufgestellt wird.

Die Kurzparkzonen sind aus der Beilage 1 und Beilage 2 ersichtlich. Die Verbotsschilder gemäß § 52 Ziff. 13 d) der StVO mit dem Zusatz "An Werktagen Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr", Parkdauer drei (3) Stunden – gebührenfrei -, sind ordnungsgemäß anzubringen.

Zusätzlich werden die Kurzparkzonen durch eine blaue Bodenmarkierung gekennzeichnet.

§ 5

Kurzparkzonen am Hauptplatz (Beilage 1 und Beilage 2)

a) Am Hauptplatz wird westlich des Gebäudes Hauptplatz 1, Baufläche 105, KG Maria Saal eine Kurzparkzone mit sechs PKW-Stellplätzen eingerichtet.

b) Am Hauptplatz wird östlich der Parzelle Nr. 1386, KG Maria Saal (Dom) eine Kurzparkzone mit sechs PKW-Stellplätzen eingerichtet.

c) Am Hauptplatz wird südöstlich der Parzelle Nr. 1388, KG Maria Saal (Aufbahrungshalle) eine Kurzparkzone mit sechs PKW-Stellplätzen eingerichtet.

d) Am Hauptplatz wird nordöstlich des Gebäudes Domgasse 1, Baufläche 113, KG Maria Saal eine Kurzparkzone mit zwei PKW-Stellplätzen eingerichtet.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der jeweiligen Vorschriftenzeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 8 Aufhebung geltender Verordnungen

Mit Rechtskraft dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal betreffend den „Hauptplatz“ außer Kraft.

Anlagen:
Lageplan Beilage 1 bis 3

Antrag des Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Parkverordnung für den Hauptplatz wie vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

f) Nutzung von öffentlichem Gut der Marktgemeinde Maria Saal, Parz. Nr. 1920/1, KG Maria Saal, Ansuchen OKET Besitz- und Vermietungs GmbH, GF Thomas Holzer, Mageregger Straße 63/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 24.07.2018

Antrag des Referenten Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der OKET Besitz- & Vermietungs GmbH, GF Herrn Thomas Holzer, Mageregger Straße 63/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Zustimmung für die Bauführung gemäß Einreichpläne, Plannummer 1803_ein_003, vom 30.08.2018 und Plannummer 1803_ein_005, vom 4.12.2018, für die Schaffung eines barrierefreien Zugangs, Änderung des Eingangsbereiches im EG und Zubau einer Terrasse im OG auf der Parzelle Nr. 1920/1, KG Maria Saal, öffentliches Gut der Marktgemeinde Maria Saal, erteilen. Für die zusätzliche Inanspruchnahme von 4 m² von öffentlichem Gut wird eine Vorschreibung laut der Gebrauchsabgabenverordnung vom 14.07.2010, Zahl: 004-2/2010/GR, erfolgen.

Einstimmiger Beschluss

9. Stellenplan 2019

Der Stellenplan wurde am 04.12.2018 vom GSZ geprüft und freigegeben.

ENTWURF

Zahl:

Betr.: Stellenplan per 01.01.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2019 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID4	60
100	-	B	VI	AK-SSB2B	36
100	-	C	V	AK-SSB4	42
62,5	-	C	V	AK-SSB1	33
100	-	C	V	AK-SSB3	39
62,5	-	C	IV	KU-KBER1	39
100	-	C	V	KU-KBER1	39
100	-	C	IV	AK-SSB1	33
50	-	C	IV	AK-SSB2B	36
62,5	-	C	IV	KU-KB2B	33
100	-	K		EP-PL2	45
100	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
75	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27

87,5	-	P4	III	TH-HK2B	21
80	-	P4	III	TH-HK2B	21
100	-	P3	III	TH-BK2	27
100	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	P4	III	TH-HK2B	21
87,5	-	K		EP-PFK2	39
50	befristet	K		EP-PK3	30
100	-	P1	III	TH-HFK4	36
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-AT1	33

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Stellenplan 2019, laut vorliegendem Verordnungsentwurf, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der SPÖ Gemeinderatsfraktion

Einführung einer Studienförderung in der Marktgemeinde Maria Saal
Viele Studierende aus der Marktgemeinde verlegen bei Beginn ihres Studiums an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule ihren Hauptwohnsitz in die großen Studienorte wie z.B. Wien oder Graz. Der Grund dafür sind Vergünstigungen in den Bereichen des öffentlichen Verkehrs oder Wohnzuschüsse in den Hochschulstädten. Um diesem, allgemeinen Trend entgegenzuwirken und die „Abwanderung“ junger Maria SaalerInnen einzudämmen, soll seitens der Marktgemeinde Maria Saal eine Studienförderung eingeführt werden.
Hintergrund: Durch die Abwanderung entgehen der Marktgemeinde Maria Saal Bundesertragsanteile in der Höhe von 700,- EUR pro GemeindegängerIn. Bietet man von Seiten der Gemeinde den Studierenden eine Förderung, belassen diese ihren Hauptwohnsitz unter Umständen in Maria Saal. Die Gewährung einer Studienförderung stellt somit eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten dar. Zusätzlich fördert die Gemeinde damit die Verbundenheit der wegziehenden StudentInnen zu ihrer Heimatgemeinde.

Die Förderung könnte folgend aussehen: Alle Studierenden an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen innerhalb der Republik Österreich erhalten pro inskribiertem Semester 200,- EUR an Förderung. Die Abwicklung der Förderung sollte über das Zentralamt abgewickelt werden. Genaue Details und Förderrichtlinien sind noch auszuarbeiten.

Die SPÖ Gemeindefraktion bittet um rasche und geschäftsordnungsgemäße Erledigung.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Familienausschuss zu.